Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

IX. Jahrgang. Berlin, 1. Februar 1898. Nummer 3.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk 3.50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten. (Eingetragen in der Zeitungs-Preisliste für 1898 unter Nr. 2017.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1897/98 S. 49. — Uebersicht über die Thätigkeit der Kaiserlichen Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete im Jahre 1897 S. 50. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer S. 50. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Lungasi S. 51. — Aufgebot des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika S. 52. — Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika für den Monat Januar 1898 S. 53. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Oktober 1897 S. 53. — Personalien S. 53.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 54. — Deutsch-Ostafrika: Einführung einer Häuser- und Hüttensteuer S. 54. — Bericht über eine Reise des Hauptmanns und Kompagniechefs Matting S. 55. — Trockenheit in Ostafrika S. 57. — Kamerun: Bericht über die im Südbezirk des Schutzgebietes von Kamerun gangbaren Handelsartikel S. 57. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 60. — Aus fremden Kolonien: Eisenbahn in Sierra Leone S. 61. — Telegraphen- und Telephonverbindung im Kongostaat S. 61. — Kongostaat S. 62. — Amatongaland und Zululand S. 63. — Bestimmungen über Zulassung ausländischer Aerzte in der Kapkolonie S. 63. — Weinerzeugung in den britisch-australischen Kolonien im Jahre 1895/96 S. 63. — Verschiedene Mittheilungen: Neue Karte von Kaiser Wilhelmsland S. 64. — Frequenz des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin S. 64. — Geweihausstellung in Berlin S. 64. — Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg S. 64. — Beschleunigtere Fahrten der Woermann-Linie S. 65. — Litteratur S. 65. — Litteratur-Verzeichniß S. 65. — Schiffsbewegungen S. 66. — Verkehrs-Nachrichten S. 66. — Anzeigen.

☞ Hierzu als Beilage: Jahresbericht über die Entwickelung der Schutzgebiete im Jahre 1896/97.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1897/98.

Vom 22. Januar 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete in Afrika für das Etatsjahr 1897/98 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetz vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1897 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 177) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 22. Januar 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.